



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 0

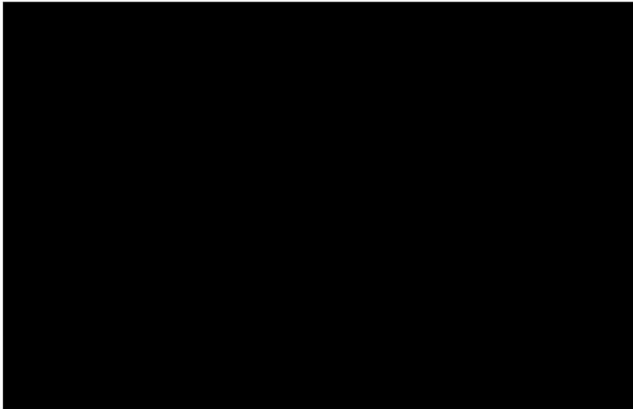
FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 321-05111/0374

DATUM 11.03.2021



### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihre E-Mail vom 23. Juli 2020 und vom 31. August 2020

Mein Schreiben vom 27. August 2020



mit Ihrer E-Mail vom 23. Juli 2020 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Aktenauskunft über im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegende Unterlagen (Aufzeichnungen, Notizen, Sprechzettel, Protokolle etc.) zu Gesprächen am 23. Januar, 11. Juli, 13. Juli und 22. August 2017 von Bundesminister a. D. Christian Schmidt mit Herrn Walter Heidl (Vizepräsident des Deutschen Bauernverbands), welche das Thema "Ferkelkastration" zum Gegenstand hatten.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren ergeht mit gesondertem Bescheid.

#### Begründung:

Es besteht teilweise Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Auf Ihren Antrag wird Zugang zu den hier vorliegenden amtlichen Informationen zu den zwischen Bundesminister a.D. Christian Schmidt und dem Vizepräsidenten des Deutschen Bauernverbandes, Herrn Walter Heidl, geführten Gespräche zum Thema Ferkelkastration am 23. Januar 2017, 13. Juli 2017 und 22. August 2017 gewährt, wie er aus diesem Bescheid und dessen Anlagen 1 bis 6 ersichtlich ist. In den Unterlagen enthaltene Informationen, die nicht dem Antragsgegenstand unterfallen, wurden geschwärzt.

Mit meinem Schreiben vom 27. August 2020 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass das in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage aus dem Jahr 2019 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/12868) aufgeführte Treffen am 11. Juli 2017 nicht stattgefunden hat. Diese Angabe war in der Antwort auf die Kleine Anfrage versehentlich aufgenommen worden.

Soweit in den Unterlagen personenbezogene Daten Dritter im Sinne des § 5 IFG enthalten sind, wurden diese geschwärzt. Mit diesem Vorgehen haben Sie sich mit E-Mail vom 31. August 2020 einverstanden erklärt. Personenbezogene Daten von Beschäftigten des BMEL, die nicht als unmittelbare Bearbeiter/innen des Vorgangs einzuordnen sind, wurden gemäß § 5 Absatz 4 IFG ebenfalls geschwärzt. Soweit in den Dokumenten personenbezogene Daten von Mitarbeitern/innen anderer Behörden enthalten sind, wurden diese, Ihr Einverständnis unterstellt, geschwärzt, da die Kenntnis der konkreten Personen für die Nachvollziehbarkeit des Sachvorgangs nicht erforderlich erscheint. Sollten Sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.

Ferner wurden in den Unterlagen Angaben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter im Sinne von § 6 IFG beinhalten, geschwärzt. Mit der Schwärzung dieser Angaben haben Sie sich mit oben genannter E-Mail vom 31. August 2020 ebenfalls einverstanden erklärt.

Darüber hinaus besteht nach § 6 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. In den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich ein Rechtsgutachten, welches dem BMEL von dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übersandt wurde (vgl. insoweit auch Anlage 2). Nach Prüfung dieser Unterlage weise ich darauf hin, dass der Herausgabe möglicherweise Rechte Dritter, hier der Schutz des geistigen Eigentums im Sinne von § 6 Satz 1 IFG, entgegenstehen könnten. Nach § 8 Absatz 1 IFG ist dem Verfasser des Gutachtens, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sein können, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sollten Sie Ihren Antrag auf Informationszugang bezüglich des Gutachtens aufrechterhalten, ist eine Entscheidung über die Herausgabe daher erst nach Abschluss eines

Drittbeteiligungsverfahrens möglich. Sofern Sie Ihren Antrag für das Rechtsgutachten aufrechterhalten wollen, bitte ich um entsprechende Mitteilung. Hierfür bedarf es nicht eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das BMEL nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen. Es handelt sich bei den Unterlagen, die durch das BMEL erstellt wurden, teilweise um Aufzeichnungen zu internen Zwecken. Eine Abstimmung der Aufzeichnungen mit den Gesprächspartnern erfolgte nicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

